

KRS: können wir unsere Haftung für Vertragsverletzungen gültig beschränken?

Nach dem Experten der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő wurden die Möglichkeiten des Ausschlusses und der Begrenzung der Haftung für Vertragsverletzung in neuem Bürgerlichen Gesetzbuch bedeutend erweitert, weil die Regelung die Leistung der entsprechenden Gegenleistung zum Ausschluss und zur Begrenzung der Haftung nicht mehr fordert. RA Dr. Arvid Hauck betonte: natürlich ist es nach dem neuen BGB auch nicht möglich, die Haftung für vorsätzlich verursachte sowie das menschliche Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit schädigende Schadenverursachung oder die Vertragsverletzung gültig auszuschließen oder zu begrenzen, jedoch der Gesetzgeber beabsichtigte die Verbotsbestimmung im Falle von mit der schweren Fahrlässigkeit sowie Straftat verursachten Schäden nicht aufrechtzuerhalten.

Im Falle von entgeltlichen Vertrag werden alle vertragschließenden Parteien gleichzeitig zum Berechtigten und zum Verpflichteten, denn wenn wir uns nämlich darin hineindenken, ist zum Beispiel der Berechtigte der Sachleistung zugleich der Verpflichtete des Entgeltes im Fall des Kaufvertrages. Wenn eine Partei ihre Pflicht nicht vertraglich erfüllt, haftet sie dafür.

Wann die Parteien berechtigt sind, ihre Haftung für Vertragsverletzung zu begrenzen oder eventuell auszuschließen? Ob eine Änderung in dieser Frage mit dem Inkrafttreten des neuen BGB am 15sten März erfolgt hat? – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő die Grundfrage gestellt.

Streiten in der Praxis

Beim Vertragsabschluss vertrauen alle Parteien darauf, dass ihr Vertragspartner das richtig erfüllen wird, was er übernommen hat, d.h. er keine Vertragsverletzung begeht. In der Praxis entsteht jedoch ein Streit/Diskussion in vielen Fällen zwischen den Parteien hierfür, ob das Verhalten sowie das Versäumnis einer Partei eine Vertragsverletzung begangen hat – hat RA dr. Arvid Hauck darauf hingewiesen.

Oft gibt es einen Bedarf seitens der Vertragsparteien, im Voraus zu bestimmen, wie weit ihre Verantwortung verbreiten können, was der maximale Betrag ist, welche ihnen gegenüber im Fall einer zukünftigen eventuellen verspäteten oder fehlerhaften Erfüllung gefordert werden kann, weil die Parteien die Schaden (insbesondere Mangelfolgeschäden) bei der Errichtung eines Vertragsverhältnisses vielmals vorab nicht sehen oder nicht sehen können, welche sie der anderen Partei verursachen können.

Das alte BGB hat sehr strenge Regelungen bezüglich des Ausschlusses sowie Begrenzung der Haftung gestellt; das Gesetz besagte, die Haftung für eine vorsätzlich, schwer fahrlässig oder durch eine Straftat verursachte und ferner das Leben, die körperliche Unversehrtheit bzw. die Gesundheit schädigende Vertragsverletzung kann auf gültige Weise nicht ausgeschlossen werden. Das Gesetz hat eine weitergehende Haftungsbeschränkung oder einen Ausschluss grundsätzlich nur dann ermöglicht, wenn der damit verbundene Nachteil durch eine entsprechende Senkung der Gegenleistung oder einen anderen Vorteil ausgeglichen wird.



In der Praxis haben die Parteien diese so zu lösen gesucht, dass sie in ihrem Vertrag eine Klausel eingebaut haben, die besagt, dass das für den Verpflichteten zu zahlende Entgelt (Gebühr, Kaufpreis, usw.) mit Rücksicht auf die Höhe der Haftungsbeschränkung bestimmt wurde, jedoch das Gericht hat es oft im Fall eines Streites nicht angenommen, und der Teil des Vertrages für die Haftungsbeschränkung wurde als ungültig gefunden – betonte der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Änderung und Erweiterung

In neuem BGB wurden die Möglichkeiten des Ausschlusses und der Begrenzung der Haftung für Vertragsverletzung bedeutend erweitert, weil die Regelung die Leistung der entsprechenden Gegenleistung zum Ausschluss und zur Begrenzung der Haftung nicht mehr fordert. Dementsprechend sind die Parteien eigentlich fast unbegrenzt berechtigt, die Höhe ihrer Haftung zu bestimmen, so können sie das an die Höhe des an sie bezahlten Entgeltes sowie an eine vorab bestimmte feste Summe ähnlich wie die westlichen Gewohnheiten knüpfen.

RA Dr. Arvid Hauck betonte schließlich: die Haftung für eine vorsätzlich, schwer fahrlässig oder durch eine Straftat verursachte und ferner das Leben, die körperliche Unversehrtheit bzw. die Gesundheit schädigende Vertragsverletzung kann auf gültige Weise natürlich gemäß dem neuen BGB auch nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden, jedoch der Gesetzgeber beabsichtigte die Verbotsbestimmung im Falle von mit der schweren Fahrlässigkeit sowie Straftat verursachten Schäden nicht aufrechtzuerhalten.